

98. Zulässigkeit des Rechtsweges bei Erhebung von Stempelabgaben für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit? Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens nach Erhebung des Kompetenzkonfliktes durch die Verwaltungsbehörde. Landesgesetzliche Regelung des Beschwerdeverfahrens.

C.P.D. §. 229.

Einführungsgesetz zur C.P.D. §. 15 Ziff. 1.

G.B.G. §. 17 Abs. 2 Ziff. 4.

Hess. Ausführungsgesetz zur C.P.D. §§. 22, 23.

III. Civilsenat. Beschl. v. 11. November 1889 i. S. der Bank f. Handel u. Industrie zu D. (Kl.) w. den Großh. hess. Fiskus (Bekl.). Beschw.-Rep. III. 125/89.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Bank für Handel und Industrie in D. hatte in einer außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung ihres Aktienkapitales beschlossen. Zur gerichtlichen Beurkundung dieses Beschlusses nach Maßgabe des Art. 238 a des Allgem. deutschen Handelsgesetzbuches war ein Amtsrichter des Amtsgerichtes D. zugezogen worden. Für diese Beglaubigung sind von der Bank auf Grund des der hessischen Verordnung vom 18. Januar 1882 beigefügten Stempeltarifes Ziff. 4. 29 im ganzen 60 000 M Stempelgebühren erhoben worden. Vergeblich hatte die Bank schon gegen die Forderung dieser Gebühren mit dem Anfügen Verwahrung eingelegt, daß die Emission von Aktien nach dem Reichsgesetze vom 29. Mai 1885 §. 1 einer Stempelabgabe unterliege und die wiederholte Besteuerung der Aktienausgabe durch die Landesgesetzgebung dem §. 5 jenes Gesetzes widerstreite. Das Amtsgericht hatte diese Erinnerung verworfen, und die Beschwerde der Bank gegen diesen Beschluß war ohne Erfolg geblieben.

Nunmehr erhob dieselbe auf Grund des §. 5 des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 Klage gegen den hessischen Fiskus auf Rückerstattung der unter Vorbehalt gezahlten 60 000 M Stempelgebühren bei dem Landgerichte zu D. Nach Mitteilung dieser Klage an den

Beklagten beantragte das Großherzogl. hessische Ministerium des Inneren und der Justiz bei dem Prozeßgerichte auf Grund der Artt. 22, 23 des hessischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 4. Juni 1879 die sofortige Einstellung des gerichtlichen Verfahrens und Erlaß weiterer Verfügung nach Maßgabe jenes Gesetzes: „da die Erhebung des Stempels für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Geschäftsbereiche der Justizverwaltung gehöre, für deren Verfahren ein durch Art. 7 des Landesgesetzes vom 30. August 1879 angeordneter, von der Klägerin auch bereits erschöpfter Instanzenzug bestehe, hiernach aber der Rechtsweg unzulässig sei.“

Diesem Antrage entsprechend setzte sofort das Landgericht durch Beschluß die anberaumte Verhandlung aus.

Hiergegen verfolgte die Klägerin Beschwerde an das Oberlandesgericht D. mit dem Antrage, die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens anzuordnen, ausführend: „Die Beschwerde sei nach §. 229 C.P.O. und trotz der entgegenstehenden Vorschrift des Art. 23 Abs. 3 des hessischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung nach Art. 2 der Reichsverfassung zulässig. Sie sei auch gerechtfertigt. Der Rechtsweg werde bei Rückforderung unberechtigter erhobener Stempelabgaben sowohl gemeinrechtlich, wie reichs- und landesgesetzlich unbeschränkt zugelassen und damit einem Kompetenzkonflikte jeder Boden entzogen. Auch begründe die Anberaumung eines Verhandlungstermines zur Erklärung auf eine Klage noch keine Streitigkeit im Sinne des §. 17 G.B.G. Noch weniger liege eine solche zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde vor, da das Ministerium selber die gerichtliche Kompetenz in Anspruch nehme. Der Streit drehe sich nur darum, ob die vorläufige, ohne mündliche Verhandlung erlassene Entscheidung des Amtsgerichtes und Landgerichtes als Beschwerdeinstanz unabänderliches Recht schaffe, oder ob die Klägerin eine in den Formen des Prozeßes ergehende Entscheidung des Prozeßgerichtes verlangen könne.“

Das Beschwerdegericht hat diese Beschwerde als „unzulässig und unbegründet“ in der Erwägung zurückgewiesen:

„daß die Stempelerhebung für die richterliche Beurkundung der Erhöhung des Aktienkapitales der klagenden Bank als eines Aktes der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in Gemäßheit des Landesgesetzes vom 30. August 1879, betreffend die Ausführung des deutschen

Gerichtskostengesetzes, zum Geschäftsbereiche der Justizverwaltung gehöre, für deren Verfahren der in Art. 7 daselbst vorgeschriebene, von der Klägerin zugestandenermaßen erschöpfte Instanzenzug gelte; daß sodann gegen den die Aussetzung der Verhandlung über die erhobene Klage anordnenden Beschluß des Landgerichtes eine Beschwerde nach Art. 23 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung nicht stattfinde und die dort in den Artt. 22 flg. gemäß §. 17 G.B.G. getroffenen Bestimmungen für die hessischen Gerichte maßgebend seien;

endlich der von der Klägerin angerufene Art. 2 der Reichsverfassung nicht entgegenstehe, da es sich nur um die Frage handle: ob die Entscheidung darüber, ob der Stempel für die fragliche gerichtliche Urkunde nach dem hessischen Stempeltarife von 1882 oder nach dem Reichsstempelgesetze von 1885 zu erheben sei, den Gerichten oder der Verwaltung zustehet, somit der Fall eines Kompetenzkonfliktes im Sinne des §. 17 G.B.G. vorliege.“

Gegen diesen Beschluß hat die Klägerin weitere Beschwerde an das Reichsgericht eingelegt.

Dieselbe wurde als unbegründet zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Insoweit der Vorderrichter die Beschwerde der Klägerin als unzulässig verworfen hat, ist die jetzige Beschwerde formell statthaft; . . . sie ist jedoch sachlich nicht begründet.

Die Artt. 22–30 des hessischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung regeln das Verfahren, wenn in einer bei Gericht anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, in welcher die Zulässigkeit des Rechtsweges noch nicht rechtskräftig feststeht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht die Zuständigkeit für sich in Anspruch nimmt. Nach erfolgter Mitteilung von diesem Ansprüche soll das Gericht die Aussetzung des Verfahrens anordnen, wenn die sofortige Einstellung desselben beantragt worden ist. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluß findet nach Art. 23 Abs. 3 a. a. O. nicht statt.

Die Entscheidung darüber, ob dieser landesgesetzlichen Vorschrift ungeachtet das Rechtsmittel der Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß vom 10. Oktober v. J. zulässig war, hängt von der Beantwortung der Fragen ab, ob die Artt. 22, 23 des hessischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung mit der Reichsgesetzgebung

im Einklang stehen, und ob von der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Kompetenzkonflikt erhoben worden ist.

Nach der allgemeinen Vorschrift des §. 229 E. P. O. würde auch ein Beschluß über die Aussetzung des Verfahrens nach erhobenem Kompetenzkonflikte durch die Verwaltungsbehörde der Beschwerdeführung unterworfen sein; allein der §. 15 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung verordnet, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Einstellung des Verfahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und der Verwaltung entstehe, unberührt bleiben sollen, und spricht damit aus, daß die Reichsgesetzgebung die Regelung des Verfahrens über die Erhebung solcher Konflikte, insbesondere desjenigen über die Wirkungen und die Anfechtbarkeit eines gerichtlichen Einstellungsbeschlusses nach erhobenem Konflikte der Landesgesetzgebung überlassen habe. Die letztere ist also nicht bloß, wie die Beschwerdeführerin meint, befugt, Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens — die Person des Antragstellers, die Form des Antrages und den Gang der Verhandlung — zu geben, sie kann vielmehr auch, dem Stande des Partikularrechtes entsprechend, das Beschwerdeverfahren gegen den Einstellungsbeschluß nach Erhebung des Kompetenzkonfliktes abweichend von der Reichscivilprozeßordnung gestalten.

Von dieser Ermächtigung hat die Gesetzgebung derjenigen deutschen Staaten, in welchen besondere Gerichtshöfe zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten niedergesetzt sind, in verschiedener Weise Gebrauch gemacht. In einigen Partikulargesetzen ist die Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens, in anderen die Aussetzung angeordnet, sobald dem Prozeßgerichte die Mitteilung zugeht, daß die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für eine andere Behörde in Anspruch genommen werde; bald erfolgt die Einstellung des Verfahrens kraft Gesetzes, bald durch einen Gerichtsbeschluß; letzterer ist entweder von Amtes wegen sofort nach Erhebung des Konfliktes oder auf besonderen Antrag der Verwaltungsbehörde zu erlassen. Gegen den Beschluß selber wird aber überall eine Beschwerde ausgeschlossen.

Vgl. preussisches Gesetz vom 1. August 1879, betreffend die Kompetenzkonflikte, §§. 6. 7, und die Motive dazu bei Kayser, Preussisches Ausführungsgesetz z. C. 524; bayerisches Gesetz vom

18. August 1879, betreffend die Entscheidung der Kompetenzkonflikte, Art. 11; württembergisches Gesetz vom 25. August 1879 Art. 10; badisches Gesetz vom 30. Januar 1879 §. 7. 8. 9; sächsisches Gesetz vom 3. März 1879 §§. 5—8; braunschweigisches Gesetz vom 4. April 1879 §. 8.

Es liegt dies auch ganz in der Natur der Sache; denn wenn ungeachtet der Erhebung des Kompetenzkonfliktes das gerichtliche Verfahren seinen Fortgang nehmen müßte, so könnte, bevor noch die Entscheidung des angerufenen Kompetenzgerichtshofes erfolgte, unter Umständen ein Urteil in der Sache ergehen und die Rechtskraft beschreiten, damit aber die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges nach §. 17 Abs. 2 Ziff. 4 G.B.G. sich von selbst erledigen.

Daß das Großherzogl. Ministerium seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die streitige Stempelfrage in Anspruch genommen und die Zulässigkeit des Rechtsweges bestritten hat, wird von der Beschwerdeführerin jetzt nicht mehr in Zweifel gezogen.

Wenn endlich die Beschwerdeführerin nachzuweisen sucht, daß die Landesgesetzgebung mindestens in Ansehung der Vorfrage, ob ein Fall des §. 17 Abs. 2 G.B.G. gegeben sei, die Beschwerde einer Partei gegen die Entscheidung des Gerichtes nicht ausschließen dürfe, so ist zwar zuzugeben, daß sich Fälle denken lassen, in welchen gegen einen auf Grund der Partikulargesetze erlassenen Einstellungsbeschluß des Prozeßgerichtes gleichwohl eine Beschwerde nach §. 229 G.B.G. erhoben werden kann. Man wird unbedenklich eine solche Beschwerde zulassen müssen, wenn z. B. ein Einstellungsbeschluß erging, obwohl in Wirklichkeit kein Kompetenzkonflikt oder doch nur ein solcher von einer dazu nicht befugten Verwaltungsbehörde erhoben wurde, oder wenn bei Einbringung der Konfliktanzeige das in der Sache ergangene richterliche Erkenntnis bereits die Rechtskraft beschritten hatte. Allein ein derartiger Fall liegt hier nicht vor. Die Beschwerdeführerin behauptet nur, daß einerseits der Rechtsweg gesetzlich — nach Reichs- und Landesrecht — eröffnet sei und andererseits ein Kompetenzkonflikt deshalb nicht erhoben werden könne, weil die Zuständigkeit des Gerichtes zur Entscheidung über die Stempelpflicht von der obersten Verwaltungsbehörde selber anerkannt werde. Ob aber ersteres zutrifft, soll erst von dem Verwaltungsgerichtshofe in dem landesgesetzlich angeordneten, den Vorschriften des §. 17 Abs. 2 G.B.G.

entsprechenden Verfahren (vgl. die Landesgesetze vom 11. Januar 1875 und 16. April 1879) entschieden werden; gerade hierzu ist der Verwaltungsgerichtshof niedergesetzt worden. Entschieden sich derselbe gegen die Klägerin für die Unzulässigkeit des Rechtsweges, gleichviel aus welchem Grunde, so sind die ordentlichen Gerichte nicht weiter mit der Sache befaßt. Und die fernere Frage, ob sich der vorliegende Fall zur Erhebung eines Kompetenzkonfliktes eignet, ob also der Rechtsweg bei der besonderen Natur des streitigen Anspruches gegeben ist, steht in untrennbarem Zusammenhange mit derjenigen über die Zulässigkeit des Rechtsweges überhaupt und muß gleichfalls zunächst der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes unterbreitet werden. Es bedarf daher kaum noch der Bemerkung, daß im vorliegenden Falle die Gerichte in dem der Klagerhebung vorausgegangenem Verfahren in ihrer Eigenschaft als Verwalter der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Stempelpflicht der Klägerin entschieden haben, und das Großherzogl. Ministerium zwar die Gerichtszuständigkeit in diesem Sinne nach Maßgabe des §. 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze und der bezüglichen Landesgesetzgebung anerkannt, dagegen die Statthaftigkeit eines gerichtlichen Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten und damit das Vorhandensein einer bürgerlichen Rechtstreitigkeit in Abrede gestellt hat.“ . . .